

Margit Schratzenstaller

# Familienleistungen und familienpolitische Instrumente in ausgewählten europäischen Ländern

## Familienleistungen und familienpolitische Instrumente in ausgewählten europäischen Ländern

Sowohl die Ausrichtung als auch das Instrumentarium der Familienpolitik unterscheiden sich beträchtlich zwischen den hier untersuchten Ländern Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden und Dänemark. Die traditionell geprägte deutsche Familienpolitik wurde in den letzten Jahren mit dem Ziel der Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Männer in einigen Bereichen grundlegend reformiert. Die pronatalistische Familienpolitik Frankreichs zielt auf eine gleichzeitige Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und der Fertilität ab. In den Niederlanden fördert die Familienpolitik ein Zuverdienermodell. In Schweden liegt der familienpolitische Fokus auf der Unterstützung der Frauenerwerbstätigkeit durch Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch auf der Sicherstellung einer gewissen Väterbeteiligung sowie auf Armutsverringerung durch großzügige monetäre Transfers. Die dänische Familienpolitik forciert den frühzeitigen Wiedereinstieg von Eltern in die Berufstätigkeit. In jüngeren Reformen insbesondere der Freistellungsregelungen schlägt sich in einigen Ländern zunehmend das Anliegen einer Steigerung der Väterbeteiligung nieder. Nicht zuletzt stehen im Zuge der krisenbedingten Konsolidierungsprogramme, die in den meisten EU-Ländern seit Anfang der 2010er-Jahre umgesetzt werden, auch die Familienleistungen unter Druck.

## Family Benefits and Family Policy Tools in Selected European Countries

Family policies vary considerably, in their focus as much as in the instruments used, in Germany, France, the Netherlands, Sweden and Denmark, the countries chosen for the study. Germany's traditional type of family policy was fundamentally rehailed in recent years in order to boost female employment and improve options to reconcile job and family. France pursues a pronatalist policy that aims to increase female employment as well as fertility rates. Family policy in the Netherlands promotes a secondary-earner model. In Sweden, the focus of family policy is on facilitating female employment by child-care facilities, on ensuring some sort of fathers' involvement and on reducing poverty by way of generous money transfers. In Denmark, the emphasis is on encouraging parents to quickly return to work. More recent reforms, especially with regard to parental leave, reflect an intensifying effort to increase fathers' involvement in some countries. Another aspect is the pressure on family benefits exerted by the consolidation programmes implemented in most EU countries since the early 2010s.

### Kontakt:

**Dr. Margit Schratzenstaller:** WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, [Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at](mailto:Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at)

**JEL-Codes:** D10, H31, H53, J13, J22 • **Keywords:** Familienpolitik, Familienleistungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungsgeld, Väterbeteiligung

Dieser Beitrag fasst die Ergebnisse einer WIFO-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familien und Jugend zusammen: Margit Schratzenstaller, Familienpolitik in ausgewählten europäischen Ländern im Vergleich (Juli 2014, 82 Seiten, 50 €, Download kostenlos: <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/50840>)

**Begutachtung:** Thomas Leoni • **Wissenschaftliche Assistenz:** Andrea Sutrich ([Andrea.Sutrich@wifo.ac.at](mailto:Andrea.Sutrich@wifo.ac.at)) • **Länderspezifische Informationen und Daten:** Pascal Chaumont (Frankreich), Asa Gunnarsson (Schweden), Janneke Plantenga (Niederlande)

## 1. Einleitung

Der vorliegende Überblick über Familienleistungen und die wichtigsten Instrumente der Familienpolitik bezieht sich auf ausgewählte EU-Länder, die unterschiedlichen familienpolitischen bzw. wohlfahrtsstaatlichen Modellen zuzuordnen sind: Deutschland und die Niederlande als Vertreter eines eher konservativen kontinentaleuropäischen Modells, Schweden und Dänemark als Repräsentanten eines sozialdemokratisch-egalitären Modells und Frankreich mit einer familialistischen Familienpolitik. Der Fokus liegt dabei auf den unmittelbaren Familienleistungen der öffentlichen Hand, die mit staatlichen Einnahmen und Ausgaben verbunden sind.

Mit Ausnahme der Niederlande übersteigen die Ausgaben der hier betrachteten Länder für Familienleistungen ebenso wie die Österreichs den OECD-Durchschnitt (Stand 2011; Schratzenstaller, 2015). Am höchsten sind die Familienleistungen in Dänemark (4,0% des BIP) vor Schweden und Frankreich (jeweils etwa 3,6% des BIP) sowie Deutschland (3,1% des BIP). In Österreich liegen sie mit 2,7% des BIP knapp über, in den Niederlanden mit 2,1% des BIP merklich unter dem Durchschnitt der OECD

von 2,6% des BIP. Seit 2005 entwickelten sich die Familienleistungen bezogen auf die Wirtschaftsleistung in den hier berücksichtigten Ländern unterschiedlich: Während sie in Dänemark, Schweden und Deutschland – ebenso wie im OECD-Durchschnitt – stiegen, waren sie in den Niederlanden, in Österreich und Frankreich rückläufig.

Außer in Dänemark, dessen Ausgaben für Betreuungseinrichtungen in den Vergleichsjahren 2005 und 2011 mit konstant etwa der Hälfte der gesamten Familienleistungen die höchsten unter den Vergleichsländern waren, nahm der Anteil der Ausgaben für Betreuungseinrichtungen dem OECD-Trend folgend durchwegs zu und lag 2011 zwischen 16% (Deutschland) und 44% (Schweden). Diese von der OECD erhobenen und veröffentlichten Vergleichsdaten sind allerdings jeweils mit erheblicher Verzögerung verfügbar. Seit dem letztverfügbaren Jahr 2011 setzten viele Länder – darunter auch die hier betrachteten – Reformen der Familienleistungen um, die teilweise auf eine Einschränkung, teilweise aber auch auf den Ausbau familienpolitischer Leistungen bzw. die Veränderung von deren Struktur (oft durch Ausbau des öffentlichen Betreuungsangebotes) abzielten. Dadurch dürften sich Höhe und Struktur der familienpolitischen Leistungen teils deutlich verändern.

## 2. Deutschland

Deutschlands Familienpolitik durchlief im vergangenen Jahrzehnt einen weitreichenden Reformprozess, dem eine durchaus als Paradigmenwechsel zu bezeichnende Neuorientierung der familienpolitischen Ziele zugrunde liegt. Bis Mitte der 2000er-Jahre war das Familienverständnis als klassisch-konservativ einzuordnen (Esping-Andersen, 1999, Gauthier, 1996, Pfau-Effinger, 2005). Diese Zuordnung ging insbesondere auf die Wahl des Einkommensteuermodells, die Ausgestaltung des sozialen Sicherungssystems und den Vorrang monetärer Transfers vor Betreuungseinrichtungen zurück. Allerdings wurden mit der Einführung des Elterngeldes 2007 (einkommensabhängige Einkommensersatzleistung während einer relativ kurzen Bezugsdauer), mit dessen Flexibilisierung und Ergänzung um einen Partnerschaftsbonus ab Mitte 2015 sowie dem Gesetz zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen 2008 grundlegende Reformen umgesetzt, die als deutliche Abkehr vom traditionell familialistisch ausgerichteten Familienpolitikverständnis interpretiert werden können (Blum, 2014). Da diese auf eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zunehmend nicht nur für Mütter, sondern auch für Väter) zielenden Reformen jedoch nicht oder nur unzureichend von einer gleichgerichteten Änderung im sozialen Sicherungssystem und im Einkommensteuersystem begleitet wurden, ist der resultierende aktuelle familienpolitische Mix in Deutschland durchaus nicht widerspruchsfrei. Diese inhärenten Widersprüche wurden verstärkt mit der Einführung des Betreuungsgeldes 2013 (siehe dazu weiter unten), das im Gegensatz zu den genannten vereinbarkeitsorientierten Maßnahmen hinsichtlich Elterngeld und Betreuungseinrichtungen steht.

### 2.1 System der Haushaltsbesteuerung

Deutschland hält seit 1958 an der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer fest. Dieses Ehegattensplitting begünstigt eine traditionelle intrafamiliäre Arbeitsteilung, da die Steuerentlastung mit zunehmender Einkommensdifferenz zwischen den Partnern zunimmt und in Alleinverdienerhaushalten am höchsten ist. Sie steigt mit dem Einkommen: Für einen Alleinverdienerhaushalt mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 50.000 € beträgt der Splittingvorteil 4.500 € jährlich, bei einem Einkommen von 100.000 € knapp 8.200 € (Ochmann – Wrohlich, 2013). Innerhalb der ehe- und familienbezogenen öffentlichen Leistungen im engeren Sinne (Geldleistungen einschließlich Elterngeld und Betreuungseinrichtungen) bildet das Ehegattensplitting mit einem Steuerentfall von 19,8 Mrd. € einen bedeutenden Posten, der im Jahr 2010 die Ausgaben für Kindertagesbetreuung (16,2 Mrd. €) deutlich übertraf und immerhin knapp 10% des Gesamtvolumens der ehe- und familienbezogenen öffentlichen Leistungen ausmachte (Bonin et al., 2013).

Wie Simulationsstudien (z. B. Bach et al., 2011) zeigen, würde der Ersatz des Ehegattensplittings durch eine reine Individualbesteuerung die Erwerbsbeteiligung verheira-

teter Frauen (Partizipationsquote ebenso wie Arbeitszeit) merklich steigern. Diese vom Ehegattensplitting ausgehenden negativen Anreize in Richtung einer ungleichen intrafamiliären Arbeitsteilung vor allem in Familien mit Kindern im Vorschulalter ("1,5-Verdiener-Modell"; Müller – Neumann – Wrohlich, 2013, S. 1) werden verstärkt durch das System der beitragsfreien Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Zuverdienende, deren monatliches Einkommen 395 € bzw. 450 € (Minijob) nicht übersteigt.

## 2.2 Geldleistungen

Zur Abdeckung der direkten Kinderkosten setzt das deutsche Steuer- und Transfersystem auf großzügige Geldleistungen. Als logische Fortsetzung des Ehegattensplittings bringt der jährliche Kinderfreibetrag von 7.008 € pro Jahr für Paare bzw. bei getrennter Einkommensteuerveranlagung von 3.504 € pro Elternteil eine Steuerentlastung von bis zu 3.100 € pro Jahr<sup>1)</sup> (für Familien mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen über 118.000 €; Ochmann – Wrohlich, 2013). Dieser Freibetrag wird im Rahmen einer automatischen Günstigerprüfung allerdings nur dann angewandt, wenn die Steuerentlastung die Jahressumme von 2.200 € (für das erste und zweite Kind) des im "dualen System" alternativ gewährten Kindergeldes überschreitet; das trifft auf Verheiratete mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 63.500 € zu (Stand 2015). Die Höhe des Kindergeldes, das grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, für aufgrund von Ausbildung oder Studium unterhaltspflichtige Kinder bis zum 25. Lebensjahr gewährt wird, steigt mit der Zahl der Kinder. Die besonderen Belastungen Alleinerziehender werden durch einen zusätzlichen jährlichen Freibetrag von 1.308 € berücksichtigt. Insgesamt fallen in Deutschland der mit 68% hohe Anteil der direkten und indirekten monetären Transfers an den gesamten öffentlichen Familienleistungen im Allgemeinen und die herausragende Bedeutung von Steuererleichterungen im Besonderen auf: Einschließlich der Steuerausfälle durch das Ehegattensplitting waren sie 2011 mit 28,5% der gesamten öffentlichen Familienleistungen wesentlich höher als im OECD-Durchschnitt von etwa 10%.

## 2.3 Freistellung zur Kinderbetreuung und Einkommensersatzleistungen

Bis Ende 2006 sah das im Regelfall mehrjährige Elternzeitmodell eine pauschale monatliche Zahlung von 300 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten vor (bzw. im Rahmen eines "Budgetmodells" eine Pauschalzahlung von 450 € pro Monat für die Dauer eines Jahres, um Anreize für eine kürzere Babypause zu setzen). Von dieser Regelung gilt heute nur mehr die dreijährige Arbeitsplatzgarantie bzw. das Recht auf unbezahlte Freistellung (Elternzeit<sup>2)</sup> (Übersicht 1)<sup>3)</sup>. Seit 2007 wird ein einziges Modell angeboten: ein einkommensabhängiges Elterngeld von 67% des vorherigen Nettoeinkommens, das mit 1.800 € monatlich gedeckelt und auf zwölf Monate befristet ist; in jedem Fall wird ein Mindestbetrag von 300 € monatlich ausgezahlt. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bezugsdauer um 2 auf insgesamt 14 Monate in Form von zwei nicht übertragbaren Partnermonaten soll auch den zweiten Elternteil dazu veranlassen, Elternzeit zu nehmen, also zu einer höheren Väterbeteiligung beitragen. Der Anspruch auf Elterngeld besteht auch dann, wenn der betreuende Elternteil einer wöchentlichen Erwerbstätigkeit von maximal 30 Stunden nachgeht (Teilzeitoption<sup>4)</sup>). Auf Antrag können die ausgezahlten Monatsbeträge halbiert werden, dann verlängert sich die Bezugsdauer des Elterngeldes bis höchstens zum 28. Lebensmonat des Kindes. Allerdings wird diese Option von einer relativ kleinen Minderheit der Eltern in Anspruch genommen: Für im II. Quartal 2012 geborene Kinder waren dies 11,6% der Eltern (Blum – Erler, 2014).

<sup>1)</sup> Für jene 0,1% der Steuerpflichtigen, die "Reichensteuer" zahlen, d. h. ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von mehr als 250.000 € beziehen, erreicht die Steuerentlastung höchstens 3.325 € p. a.

<sup>2)</sup> Der Begriff der Elternzeit entspricht dem österreichischen Begriff der Karenz.

<sup>3)</sup> Zu den deutschen Freistellungsregelungen zur Kinderbetreuung siehe Blum – Erler (2014).

<sup>4)</sup> In diesem Fall wird der Anspruch auf das Elterngeld bezogen auf das "verlorene" Einkommen ermittelt, falls der betreffende Elternteil vorher mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet hat.

Übersicht 1: Regelungen zur Freistellung für die Kinderbetreuung in ausgewählten EU-Ländern

2014

	Höchste Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld in Monaten <sup>1)</sup>	Ausgestaltung des Kinderbetreuungsgeldes während der bezahlten Freistellung	Regeln zur Förderung der Väterbeteiligung <sup>2)</sup>	Ausmaß der Väterbeteiligung
Österreich	4 Pauschalmodelle: 12 + 2, 15 + 3, 20 + 4, 30 + 6 Einkommensabhängiges Modell: 12 + 2 Teilzeitoption <sup>3)</sup>	Pauschalleistung: 436 € bis 1.000 € pro Monat <sup>4)</sup> Einkommensersatz: 80% (höchstens 2.000 € pro Monat)	2 bis 6 nicht übertragbare Partnermonate Öffentlicher Dienst: Vaterschaftsurlaub 4 Wochen <sup>5)</sup>	Freistellung zur Kinderbetreuung <sup>6)</sup> : alle Varianten: 17,2% <sup>7)</sup> Kurzzeit-Pauschalvariante (12 + 2): 30,4% <sup>7)</sup> Einkommensabhängige Variante (12 + 2), 2011: 26,2% <sup>7)</sup>
Deutschland	12 + 2 Optionen <sup>8)</sup> : Halbierung der Auszahlungsbeträge und Verdoppelung des Bezugszeitraumes – "ElterngeldPlus": bei Teilzeitbeschäftigung 2 Elterngeldmonate statt einem bei höchstens halbem Auszahlungsbeitrag Teilzeitoption	Einkommensersatz: 67% (höchstens 1.800 € pro Monat)	2 nicht übertragbare Partnermonate Gleichzeitige Inanspruchnahme der Elternzeit bis zu 14 Monate bei jeweils bis zu 30 Wochenstunden Erwerbstätigkeit <sup>8)</sup> Partnerschaftsbonus: bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Elternzeit und Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Stunden zusätzlich 4 Monate "ElterngeldPlus" <sup>16)</sup>	Freistellung zur Kinderbetreuung <sup>6)</sup> : 29,3% <sup>7)</sup> Durchschnittliche Dauer: 3,2 Monate (2012)
Frankreich	4 für 1. und 2. Kind 6 ab dem 3. Kind <sup>9)</sup> Anschließend 6 für 1. Kind <sup>10)</sup> , 30 + 6 <sup>10)</sup> ab dem 2. Kind Teilzeitoption	Einkommensersatz: 100% (höchstens 3.129 € monatlich) Pauschalleistung: 572,81 € pro Monat	6 nicht übertragbare Partnermonate ab dem 2. Kind Vaterschaftsurlaub: 11 Tage	Freistellung zur Kinderbetreuung <sup>6)</sup> : 3,7% (2012) <sup>7)</sup> Vaterschaftsurlaub: 62% (2012)
Dänemark	11,5 <sup>11)</sup> Teilzeitoption	Einkommensersatz: 100%	8 Monate Freistellung beliebig zwischen Eltern aufteilbar, auch gleichzeitig in Anspruch nehmen Vaterschaftsurlaub: 2 Wochen	Freistellung zur Kinderbetreuung <sup>6)</sup> : 7,2% <sup>12)</sup> Durchschnittliche Dauer: 36 Tage (2010/11); 24% <sup>7)</sup> (2005) Vaterschaftsurlaub: 61% (2009)
Schweden	14 <sup>13)</sup> + 2 Teilzeitoption	Einkommensersatz: 77,6% 1. bis 13. Monat (höchstens 48.900 € pro Jahr) 14. bis 16. Monat: 20 € pro Tag	2 nicht übertragbare Partnermonate Freistellung von 8 Monaten sind grundsätzlich gleich zwischen den Eltern aufzuteilen <sup>14)</sup> Mütter und Väter können im 1. Lebensjahr für 30 Tage gleichzeitig Freistellung beanspruchen Vaterschaftsurlaub: 2 Wochen <sup>15)</sup>	Freistellung zur Kinderbetreuung <sup>6)</sup> : 25% <sup>12)</sup> (2013) Vaterschaftsurlaub: 75% (2011)
Niederlande	12 <sup>10)</sup> <sup>16)</sup> Teilzeitoption	Steuerabsetzbetrag: 4,24 € je Stunde der Freistellung <sup>17)</sup>	Mütter und Väter können gleichzeitig Freistellung beanspruchen Vaterschaftsurlaub (bezahlt): 2 Tage Vaterschaftsurlaub (unbezahlt): 3 Tage <sup>18)</sup>	Freistellung zur Kinderbetreuung <sup>6)</sup> : 23% <sup>7)</sup> Durchschnittliche Dauer: 16 Monate à 8 Wochenstunden (2013) Vaterschaftsurlaub: 51% (2004)

Q: Länderberichte in Moss (2014); WIFO-Recherchen. – <sup>1)</sup> "+ x": nicht übertragbare Partnermonate. – <sup>2)</sup> Vaterschaftsurlaub: in der Regel bezahlte Freistellung mit vollem Einkommensersatz innerhalb vorgegebener Zeit nach der Geburt. – <sup>3)</sup> Im Rahmen der Zuverdienstgrenzen. – <sup>4)</sup> Höhe der Leistung abhängig von Länge der Freistellung; am höchsten für die kürzeste Pauschalvariante. – <sup>5)</sup> Unbezahlt; im Bundesdienst und in einigen Bundesländern. – <sup>6)</sup> Anteil am Bezug einer Geldleistung (Kinderbetreuungsgeld). – <sup>7)</sup> Bezogen auf abgeschlossene Betreuungsfälle. – <sup>8)</sup> Ab Mitte 2015. – <sup>9)</sup> Entspricht dem Mutterschutzurlaub. – <sup>10)</sup> Kann von Mutter und Vater (additiv) in Anspruch genommen werden. – <sup>11)</sup> Davon können 8 Monate beliebig zwischen den Eltern aufgeteilt werden. – <sup>12)</sup> Bezogen auf alle in Anspruch genommenen Freistellungstage. – <sup>13)</sup> Davon 2 Monate reserviert für die Mutter. – <sup>14)</sup> Transfer nur mit schriftlicher Zustimmung des transferierenden Elternteils möglich; ein "Gleichstellungsbonus" wird gewährt, der umso höher ist, je gleichmäßiger die Aufteilung der Freistellung ist. – <sup>15)</sup> Für Väter, gleichgeschlechtliche Partnerinnen bzw. Partner oder sonstige berechnete Personen. – <sup>16)</sup> Freistellung nur in Teilzeit möglich, d. h. die Arbeitszeit kann höchstens um die Hälfte verringert werden. – <sup>17)</sup> Mit 2015 abgeschafft. – <sup>18)</sup> Ab 2015.

Ab Mitte 2015 wird die Elternzeit flexibilisiert und um einen Partnerschaftsbonus ergänzt, um die Beteiligung der Väter zu stärken. Gemäß der Regelung für das "ElterngeldPlus" können teilzeitbeschäftigte Eltern statt eines Elterngeldmonats (Basiselterngeld) zwei ElterngeldPlus-Monate in Anspruch nehmen, in denen das Elterngeld höchstens die Hälfte des regulären Elterngeldes ausmacht; der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich entsprechend. Paar-Eltern können bis zu 14 Monate lang

gleichzeitig Elterngeld beziehen und dabei jeweils bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Sind beide Elternteile parallel mindestens vier aufeinanderfolgende Monate hindurch zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig, dann erhält jeder Elternteil einen Partnerschaftsbonus von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monatszahlungen. Künftig kann die Elternzeit in bis zu drei anstatt bisher zwei Abschnitte aufgeteilt werden.

Das Elternzeitmodell hat die Väterbeteiligung (2000 nur 1,5%)<sup>5)</sup>, deutlich erhöht: Sie stieg von 23,4% für im II. Quartal 2009 geborene Kinder auf 29,3% für im II. Quartal 2012 geborene Kinder. Gleichzeitig verringerte sich allerdings die durchschnittliche Bezugsdauer von Vätern in diesem Zeitraum leicht von 3,5 Monaten auf 3,2 Monate<sup>6)</sup>. 78,3% der Väter beanspruchten nur die nicht übertragbaren zwei Partnermonate (Blum – Erler, 2014).

## 2.4 Kinderbetreuungsangebot

Der Wandel der letzten Jahre hin zu einer stärker vereinbarkeitsorientierten Familienpolitik spiegelt sich in wachsenden Ausgaben der öffentlichen Hand für Kinderbetreuungseinrichtungen (2005: 0,4% des BIP, 2011: 0,5% des BIP; Schratzenstaller, 2015). Entsprechend nahm der Anteil der unter 3-Jährigen in formaler Betreuung in den letzten Jahren deutlich zu (2004: knapp 10%, 2010: 20%, 2013: 28%). Der seit 1996 bestehende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurde zum 1. August 2013 ausgeweitet: Nuncmehr gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Kinderförderungsgesetz).

Um die Wahlfreiheit zwischen außer- und innerhäuslicher Betreuung unter 3-Jähriger zu erhalten und angesichts der absehbaren Verfehlung der Ziele zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen vor allem in einigen großen westdeutschen Bundesländern wurde zum 1. August 2013 – parallel zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter 3-Jährige – das Betreuungsgeld eingeführt. Für Kinder, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden und die die Eltern nicht in Einrichtungen betreuen lassen können oder wollen, wird ab dem Beginn des 15. Lebensmonats bis zum Ende des 36. Lebensmonats ein monatliches Betreuungsgeld von 100 € gewährt. Es wurde mit 1. August 2014 auf 150 € erhöht – als "Verlängerung" des spätestens mit Ende des 14. Lebensmonats auslaufenden Elterngeldes. Von diesem Betreuungsgeld werden negative Arbeitsanreizeffekte vor allem für Frauen mit geringen Einkommenschancen erwartet. Zudem wird befürchtet, insbesondere Kinder aus einkommenschwachen Familien oder Familien mit Migrationshintergrund, die von einer frühkindlichen Förderung besonders profitierten, würden vom Besuch einer Betreuungseinrichtung abgehalten (Spieß, 2012). Von 1. August bis 31. Dezember 2014 wurde das Betreuungsgeld für 23% der in diesem Zeitraum geborenen Kinder zuerkannt, 95% der Empfänger waren Mütter (Blum – Erler, 2014).

Seit 2006 können zwei Drittel der Ausgaben für Kinderbetreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr bis zu einer Obergrenze von 4.000 € jährlich von der Einkommensteuer abgesetzt werden. 2012 wurde die ursprüngliche Koppelung an die Erwerbstätigkeit beider Eltern aufgehoben. Die steuerliche Entlastung erreicht höchstens 1.770 € p. a.

## 3. Frankreich

In der Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen (1999) wird Frankreich ebenso wie Deutschland dem Typ des konservativen Wohlfahrtsstaates zugeordnet. Die hervorstechendste Eigenschaft der französischen Familienpolitik scheint ein konsistentes Gesamtkonzept (Luci, 2011) mit einem ausgewogenen familienpolitischen Mix zu sein. Dieser zielt zunächst – basierend auf einer ersten, pronatalistischen Säule – auf

<sup>5)</sup> Anteil der Kinder, deren Vater Elterngeld bezogen hat, an den im entsprechenden Zeitraum geborenen Kindern.

<sup>6)</sup> [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13\\_411\\_22922.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13_411_22922.html).



die besondere Förderung von Mehrkindfamilien ("Politik des dritten Kindes"). Deren überproportionale Entlastung wird sowohl durch das Einkommensteuersystem, zum Teil einkommensabhängige Transfers, Höhe und Dauer der Ersatzleistungen während der Karenz als auch durch die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten betrieben. Neben dieser pronatalistischen Ausrichtung mit dem erklärten Ziel der Erhöhung der Fertilitätsrate ist als zweite tragende Säule das Streben nach weitgehender Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bezeichnen (Luci, 2011, Erhel, 2013). Dabei lag bis vor kurzem ein Fokus auf der Förderung der Erwerbstätigkeit von Müttern, bei einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz der (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit von Müttern (Rötter, 2014). Dagegen fehlte eine zielgerichtete Förderung der Väterbeteiligung weitgehend (Fagnani – Math, 2010). Erst jüngst wurden die Regelungen zur Freistellung für die Kinderbetreuung mit der Einführung nicht übertragbarer Partnermonate um ein explizites Element zur Förderung der Väterbeteiligung ergänzt (siehe dazu weiter unten). Die Konsolidierungserfordernisse in den öffentlichen Haushalten bedingten ab 2014 eine Einschränkung und Fokussierung der Geldleistungen; allerdings waren schon zuvor viele Geldleistungen einkommensabhängig und somit spezifisch für Familien mit niedrigerem oder mittlerem Einkommen ausgestaltet gewesen.

### 3.1 System der Haushaltsbesteuerung

In Frankreich basiert die Berechnung der Einkommensteuerschuld ebenso wie in Deutschland auf einer Tarifsplittungsmethode. Kinder werden mit einem Splittingfaktor von 0,5, ab dem dritten Kind von 1 berücksichtigt. Die Höhe des Splittingfaktors orientiert sich an den "Grenzkosten" jedes Kindes, da in Familien mit mehr als zwei Kindern die Ausgaben zur Deckung des Kinder-Existenzminimums aufgrund von Mehrkosten für Unterkunft, Fahrzeug usw. überproportional zunehmen (Dell – Wrohlich, 2006). Vorsichtig interpretiert kann die Verdoppelung des Splittingfaktors ab drei Kindern allerdings auch als Teil der explizit angestrebten Förderung von Mehrkindfamilien verstanden werden, wie sie sich auch in anderen familienpolitischen Instrumenten niederschlägt (siehe dazu weiter unten; Fagnani, 2005).

Bedingt durch die direkte Progression des Einkommensteuertarifs steigt – ähnlich dem deutschen Modell – auch im französischen Familiensplittung die Höhe der Steuerentlastung mit dem Einkommen. Haushalte ohne oder mit nur geringem steuerpflichtigem Einkommen werden nicht oder nur wenig entlastet. Während der Splittingeffekt für Erwachsene ebenso wie in Deutschland unbegrenzt zum Tragen kommt, wurde bereits 1982 eine Deckelung für die Entlastung durch die Berücksichtigung von Kindern eingeführt, die bis Ende 2013 für die ersten zwei Kinder mit jeweils 2.000 € und für jedes weitere Kind mit 4.000 € betrug (Ochmann – Wrohlich, 2013). Diese Obergrenze wurde 2014 auf 1.500 € für die ersten zwei Kinder herabgesetzt. 2011 zahlten 34% der Zweielternhaushalte mit zwei Kindern aufgrund des Familiensplittings keine Einkommensteuer. Alleinerziehende haben Anspruch auf einen zusätzlichen Splittingfaktor von 0,5 (ab drei Kindern 1,5 statt 1), die Höhe ihrer Steuerentlastung ist ebenfalls gedeckelt.

### 3.2 Geldleistungen

Während für das erste Kind kein Kindergeld gewährt wird, beziehen Zweikindfamilien monatlich 129,35 €, Familien mit drei Kindern 295,05 €, mit vier Kindern 460,77 € und 165,72 € für jedes weitere Kind. An Familien mit drei Kindern wird für jedes Kind über 14 Jahren (mit Ausnahme des Erstgeborenen) ein monatlicher Zuschlag von 64,67 € überwiesen. Die französische Regierung beabsichtigt, die bisher einkommensunabhängigen Kindergeldzahlungen ab Mitte 2015 über einer Einkommensgrenze deutlich zu kürzen, wobei noch keine konkreten Zahlen bekannt sind.

Andere Familienbeihilfen sind schon seit geraumer Zeit an die Einkünfte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gekoppelt: die Einschulungsbeihilfe (6 bis 18 Jahre, jährlich im August oder September, höchstens 395,90 €), der Familienergänzungszuschlag für Familien mit mindestens drei Kindern (3 bis 21 Jahre, höchstens 185,19 €), die Beihilfe während der Schwangerschaft ("Geburtsprämie", einmalige Leistung im siebenten Schwangerschaftsmonat von höchstens 923,08 €) sowie die Beihilfe zur Geburt eines Kindes (monatlich bis zum dritten Geburtstag, höchstens 184,62 €).

### 3.3 Freistellung zur Kinderbetreuung und Einkommensersatzleistungen

Auch die Dauer des Mutterschutzes sowie des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld<sup>7)</sup> und damit die Gesamthöhe der Einkommensersatzleistungen sind im französischen Modell gestaffelt nach der Zahl der Kinder<sup>8)</sup>. Der Mutterschutz beträgt bei ersten und zweiten Kindern 16 Wochen, bei jedem weiteren Kind aber 24 Wochen. In dieser Zeit haben Mütter bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 3.129 € Anspruch auf vollständigen Ersatz ihres früheren Einkommens. Im Anschluss an den Mutterschutz können sowohl Vater als auch Mutter (d. h. additiv) für die Betreuung des ersten Kindes 6 Monate lang eine monatliche Pauschalzahlung von 572,81 € beziehen. Für jedes weitere Kind kann ein Elternteil bis zu 30 Monate Freistellung in Anspruch nehmen (bei einer Pauschalleistung von 572,81 € pro Monat), der andere Elternteil 6 weitere nicht übertragbare Monate. Familien mit mindestens drei Kindern können alternativ eine erhöhte Pauschalleistung von 819,14 € monatlich für höchstens ein Jahr wählen, wenn ein Elternteil die Erwerbstätigkeit vollständig unterbricht. Väter können innerhalb der ersten 4 Monate nach der Geburt eines Kindes bis zu 11 Tage bei voller Bezahlung in Vaterschaftsurlaub gehen.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld können beide Elternteile jeweils zwischen 16 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein; das Kinderbetreuungsgeld wird entsprechend verringert. Arbeiten beide Elternteile in Teilzeit, dann können beide Kinderbetreuungsgeld beziehen, die Gesamtleistung ist allerdings auf 572,81 € monatlich begrenzt. Die bestehenden Modelle für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld stellen demnach darauf ab, einen vollständigen Ausstieg der Eltern aus der Berufstätigkeit zu verhindern oder zumindest einen möglichst frühen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Väterbeteiligung ist in Frankreich bislang gering. Zwar besteht die erwähnte Möglichkeit eines Vaterschaftsurlaubs, die auch von über 60% der Väter wahrgenommen wird. Der Prozentsatz der Väter, die auch Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, ist mit 3,7% allerdings sehr niedrig, und von diesen wählen 70% nur die Teilzeitoption (Boyer – Nicolas, 2013).

### 3.4 Kinderbetreuungsangebot

Die Ausgaben für Kinderbetreuung machen in Frankreich etwa 1,2% des BIP bzw. fast 34,5% der gesamten öffentlichen Familienleistungen (2011) aus. Ab dem 3. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuung; nahezu alle 3- bis 6-Jährigen besuchen kostenfreie, ganztägige Vorschulen. Das französische Kinderbetreuungsangebot weist eine große Vielfalt der Betreuungsformen auf (Erhel, 2013, Luci, 2011). Vor allem seit den 1990er-Jahren ist es erklärtes Ziel der Familienpolitik, den Eltern Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Formen der Kinderbetreuung zu bieten: in öffentlichen Betreuungseinrichtungen, in der Familie durch qualifizierte "Kindermädchen" oder durch qualifizierte Tagesmütter mit staatlichem Zuschuss. 2013 befanden sich laut Eurostat 39% der unter 3-Jährigen in formalen Betreuungseinrichtungen, etwa zwei Drittel von ihnen wurden allerdings wohl von Tagesmüttern betreut (Seils, 2013)<sup>9)</sup>. Die Option, Kinder zu Hause durch qualifizierte Personen betreuen zu lassen, wird vor allem von Eltern mit höherem Einkommen genutzt und betrifft mit etwa 2% nur eine kleine Minderheit der Kinder (Erhel, 2013). Die private Betreuung (Tagesmütter und Betreuungspersonen im Haus der Eltern) ist in Frankreich von wesentlich größerer Bedeutung als in den meisten anderen EU-Ländern (mit Ausnahme der Nieder-

<sup>7)</sup> Auf Detailregelungen in den Vergleichsländern bezüglich der Dauer der Elternkarenz (arbeitsrechtliche Freistellung zur Kinderbetreuung) und des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (sowie die Mutterschutzregelungen) kann im vorliegenden Beitrag nicht eingegangen werden. Der Fokus liegt hier auf der Bezugsdauer von Ersatzleistungen während betreuungsbedingter Erwerbsunterbrechungen oder -einschränkungen im Anschluss an die Geburt. In Anlehnung an die österreichische Terminologie werden in dieser Zeit gewährte Kompensationszahlungen als "Kinderbetreuungsgeld" bezeichnet.

<sup>8)</sup> Zu den Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung in Frankreich siehe Fagnani – Boyer – Thévenon (2014).

<sup>9)</sup> Definitionsgemäß gehören Tagesmütter nicht zu den von Eurostat ausschließlich erfassten formalen Betreuungseinrichtungen, allerdings erscheint die von Eurostat ausgewiesene hohe Betreuungsquote nur dann realistisch, wenn sie auch von Tagesmüttern zur Verfügung gestellte Betreuungsplätze umfasst (Seils, 2013).

lande). Für Kinder bis 6 Jahre, die durch Tageseltern betreut werden, wird abhängig vom Einkommen und von der Zahl der Kinder eine Beihilfe zu deren Entlohnung von höchstens 85% (höchstens 460,93 € monatlich) gewährt, wobei der Tagesbruttolohn 48,05 € nicht übersteigen darf. 50% der Ausgaben für die Betreuung von Kindern bis 6 Jahre durch Tageseltern oder eine Betreuungseinrichtung (bis zu einer Höhe von 2.300 € jährlich, nach Abzug von eventuell gewährten Beihilfen) werden in Form einer Steuergutschrift berücksichtigt.

## 4. Niederlande

Die Ausgaben für Familien liegen mit 2,1% des BIP (2011) in den Niederlanden unter dem OECD-Durchschnitt (2,6%) – auch als Ergebnis der eher impliziten Familienpolitik, die soweit wie möglich auf direkte Eingriffe verzichtet und stattdessen an den Bereichen Arbeitsmarkt und Sozialpolitik ansetzt. Auch Transfers, die letztlich Familien zugutekommen, werden weniger auf Haushaltsebene geprüft, sondern sind häufig an individuelle Anspruchsvoraussetzungen geknüpft.

### 4.1 System der Haushaltsbesteuerung

Ein konsistentes Element der impliziten niederländischen Familienpolitik ist das weitgehend individualisierte System der Einkommensbesteuerung. Lediglich die Übertragung des allen Steuerpflichtigen zustehenden allgemeinen Steuerabsetzbetrages (ein persönlicher Abzugsbetrag von der Steuerschuld) von einem Partner ohne bzw. mit nur geringen Einkünften auf den anderen steuerpflichtigen Partner ist möglich.

### 4.2 Geldleistungen

Mit 2015 wurde das System der Geldleistungen deutlich reformiert: Vormals 11 Leistungen wurden zu 4 Leistungen zusammengefasst: Kindergeld, Kinderabsetzbetrag, Kombinationsabsetzbetrag und Freibetrag für Kinderbetreuung. Die zusätzlichen Leistungen für Alleinerziehende und der Absetzbetrag, der statt einer staatlich gewährten Einkommensersatzleistung von 4,24 € pro Stunde der Freistellung zur Kinderbetreuung genutzt werden konnte, wurden abgeschafft.

Das Kindergeld ist vom Einkommen der Eltern unabhängig, variiert jedoch mit dem Alter der Kinder. Für Kinder bis 5 Jahre werden 2015 (unverändert) jährlich 767 € gezahlt, für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren 931 € und für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren 1.095 €.

Der Kinderabsetzbetrag wurde 2015 leicht erhöht, auf bis zu 1.032 € pro Jahr für das erste und bis zu 1.808 € für zwei Kinder. Er ist einkommensabhängig und wird ab einem jährlichen Haushaltseinkommen von 19.676 € in Schritten von 6,75% verringert (die Einkommensgrenze betrug 2014 26.147 €, die Stufen 7,6%). Für Alleinerziehende erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um bis zu 3.050 € pro Jahr, als Kompensation für die Abschaffung des Alleinerziehendenabsetzbetrages. Seit 2013 gilt für die Gewährung des Kinderabsetzbetrages eine Obergrenze für das Vermögen eines Haushaltes von 81.360 €.

Steuerpflichtige mit einem Kind unter 12 Jahren und mit Erwerbseinkünften von über 4.857 € jährlich, die alleinerziehend sind oder einen Partner mit höheren Erwerbseinkünften haben, erhalten einen einkommensabhängigen Kinderabsetzbetrag (Kombinationsabsetzbetrag) von mindestens 1.033 € jährlich. Dieser erhöht sich für Erwerbseinkünfte zwischen 4.857 € und 32.832 € um 4% des 4.857 € übersteigenden Betrages auf höchstens 2.152 €. So soll ein zusätzlicher Arbeitsanreiz für Zweitverdienende gesetzt werden.

Die monetären Leistungen bestehen somit zu einem bedeutenden Anteil aus Steuererleichterungen, die direkt an eine Erwerbstätigkeit geknüpft sind. Das bloße Vorhandensein von Kindern berechtigt dagegen lediglich zum Bezug des – verglichen mit Österreich – relativ niedrigen Kindergeldes.

### 4.3 Freistellung zur Kinderbetreuung und Einkommensersatzleistungen

Charakteristisch für die Niederlande ist die Vielzahl der Arbeitsfreistellungsregelungen, die nicht zwangsläufig an den Familienstand gekoppelt sind: Beschäftigte kön-



nen durch Überstunden Zeit ansparen, die später für Weiterbildung, Pflege, Urlaub, Kinderbetreuung oder auch Altersteilzeit verwendet werden kann.

Nach der Geburt eines Kindes hat jeder Elternteil Anspruch auf eine Freistellung bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, insgesamt allerdings höchstens die 26-fache Wochenarbeitszeit (d. h. bei einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis 988 Stunden bzw. 26 Wochen)<sup>10)</sup>. Freistellung zur Kinderbetreuung ist prinzipiell nur bei Teilzeitarbeit möglich, Vollzeitbeschäftigte benötigen die Zustimmung des Arbeitgebers. Wird z. B. ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis auf die Hälfte eingeschränkt, dann ist eine Freistellung von 12 Monaten möglich. Vorgesehen sind unterschiedliche Teilzeitoptionen; je höher die Wochenstundenzahl, desto länger kann die Freistellung ausgedehnt werden. Auch kann mit Einverständnis des Arbeitgebers die Freistellung zur Kinderbetreuung in zwei oder drei Zeitblöcken konsumiert werden. Beide Elternteile können sich gleichzeitig freistellen lassen. Eine staatliche Einkommensersatzleistung gibt es in den Niederlanden nicht, allerdings hatten Eltern bis 2014 Anspruch auf einen Einkommensteuerabsetzbetrag von 4,24 € pro Stunde der Freistellung zur Kinderbetreuung. Dieser Kinderbetreuungsabsetzbetrag wird seit 2015 nicht mehr gewährt.

23% der Väter machten 2013 von der Freistellungsmöglichkeit Gebrauch, 2003 waren es erst 15% gewesen. Sie ließen sich im Durchschnitt über einen Zeitraum von 16 Monaten für 8 Wochenstunden freistellen und arbeiteten in dieser Zeit im Durchschnitt 39 Wochenstunden. Für Väter besteht Anspruch auf 2 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub innerhalb von 4 Wochen nach Geburt des Kindes und seit 2015 auf 3 zusätzliche unbezahlte Tage. Der Vaterschaftsurlaub wurde 2004 von 51% der Väter in Anspruch genommen.

#### 4.4 Kinderbetreuungsangebot

Seit Anfang der 1990er-Jahre wird der Ausbau der öffentlichen Betreuungsinfrastruktur forciert, um das Erwerbspotential insbesondere der Mütter auszuschöpfen; bis dahin wurden öffentliche Betreuungseinrichtungen als Notlösung im Falle einer "nicht normalen" Familiensituation betrachtet (Kremer, 2002). Allerdings unterscheidet sich nach wie vor die Betreuung zwischen unter 3-Jährigen und Vorschulkindern erheblich: Ab dem 4. Lebensjahr besteht Anspruch auf Kinderbetreuung, der Vorschulbesuch ist kostenlos und ganztägig möglich. Die öffentlich finanzierten Vorschulen werden von fast allen 4- und 5-Jährigen besucht und gewährleisten daher eine beinahe flächendeckende Versorgung. Dagegen befinden sich nur 46% der unter 3-Jährigen (2013) in formaler Betreuung, großteils in Teilzeitplätzen (Seils, 2013). 41,5% der gesamten öffentlichen Familienleistungen (0,9% des BIP) fließen in Betreuungseinrichtungen (2011).

Eine Besonderheit des niederländischen Systems ist die Dreiteilung der Kostentragung externer Kinderbetreuung zwischen Arbeitgebern, Eltern und der öffentlichen Hand. Grundsätzlich entrichten Eltern die Betreuungsgebühren an die Betreuungseinrichtungen; sie werden dann teilweise vom Arbeitgeber erstattet und können zudem steuerlich geltend gemacht werden (Plantenga, 2013). Gemäß dem Kinderbetreuungsgesetz von 2005 können Eltern die Kosten formaler Kinderbetreuung für Vorschulkindern von derzeit höchstens 6,84 € pro betreuter Stunde (Hortbetreuung 6,38 €, Betreuung von Vorschulkindern zuhause 5,48 €) steuerlich absetzen, wenn beide Eltern erwerbstätig sind oder studieren. Der Freibetrag ist abhängig von der Wochenarbeitszeit der Eltern: Für Vorschulkindern in Betreuungseinrichtungen sind 140% der Arbeitszeit des Elternteils mit der geringeren Wochenstundenzahl absetzbar, für Schulkinder in Hortbetreuung 70%. Pro Monat können höchstens 230 Stunden steuerlich berücksichtigt werden, was einen Anreiz zur Teilzeiterwerbstätigkeit mit relativ hoher Wochenstundenzahl setzt. Seit 2013 ist das Ausmaß der Absetzbarkeit abhängig vom Haushaltseinkommen: Je nach Höhe des Haushaltseinkommens kann der Kinderbetreuungsfreibetrag die Betreuungskosten für das erste Kind um gut 90% verringern (bei einem Haushaltseinkommen von höchstens 17.918 € jährlich). Ab einem

<sup>10)</sup> Vgl. zu den niederländischen Freistellungsregelungen zur Kinderbetreuung den Dulk (2014).

Haushaltseinkommen von 105.594 € p. a. ist die Verringerung der Kinderbetreuungs-kosten auf 18% für das erste Kind begrenzt. Für das zweite und jedes weitere Kind sind die Entlastungsprozensätze deutlich höher: für ein Haushaltseinkommen von höchstens 17.918 € pro Jahr sind es gut 93%, für höhere Einkommen (ab etwa 175.000 €) ist der Entlastungsprozensatz mit 58% begrenzt.

Zusammen mit der unabhängig vom Familienstand weit verbreiteten "Teilzeitkultur" vor allem in der Frauenbeschäftigung<sup>11)</sup> fördert das Teilzeitangebot an Betreuungseinrichtungen vor allem im Vorschulbereich in Kombination mit den ebenfalls teilzeitorientierten Karenzurlaubsregelungen ein Zuverdienermodell, in dem insbesondere die Frauen in Teilzeit arbeiten und einen beträchtlichen Teil der Kinderbetreuung übernehmen (*Knijn – Saraceno, 2010*).

## 5. Schweden

### 5.1 System der Haushaltsbesteuerung

Schweden hat ein vollständig individualisiertes Einkommensteuersystem. Weder Familienstand noch Erwerbsstatus bzw. Einkommen des Partners sind von Belang.

### 5.2 Geldleistungen

Familien erhalten keine steuerlichen Förderungen, sondern nur direkte Geldleistungen. Zur Abdeckung der direkten Kinderkosten wird für jedes Kind ein Kindergeld von 1.050 SEK (115,40 €) monatlich gezahlt. Ab dem zweiten Kind gelten mit der Kinderzahl überproportional steigende Zuschläge. Das Kindergeld wird normalerweise bis zum 16. Lebensjahr gewährt, für Kinder in Ausbildung oder im Studium länger.

### 5.3 Freistellung zur Kinderbetreuung und Einkommensersatzleistungen

Die Koppelung der Ersatzleistungen an das Einkommensniveau vor dem Mutterschutz begrenzt die Einkommenseinbußen während der Erwerbsunterbrechung zur Kinderbetreuung<sup>12)</sup>. In den ersten 390 Tagen des insgesamt höchstens 480 Tage dauernden Kinderbetreuungsgeldbezuges erhalten die Eltern bis zu einem Jahreseinkommen von 444.000 SEK (48.791 €) 77,6% des vorhergehenden Verdienstes. Jeder Elternteil muss jeweils mindestens 60 der 390 Tage, in denen einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bezogen werden kann, in Anspruch nehmen. In den weiteren 90 Tagen ist der Auszahlungsbetrag nicht mehr an das Einkommensniveau gekoppelt, sondern beträgt 180 SEK pro Tag (rund 20 €). Nach der Inanspruchnahme der jeweils für beide Elternteile vorgesehenen 60 Freistellungstage müssen die verbleibenden 360 Tage je zur Hälfte auf beide Elternteile aufgeteilt werden; eine abweichende Aufteilung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Elternteil, der den Anspruch auf Freistellung aufgibt.

Ein Mitte 2008 eingeführter "Gleichstellungsbonus" soll einen finanziellen Anreiz bieten, die Freistellung zur Kinderbetreuung gleichmäßig zwischen Mutter und Vater aufzuteilen. Der Bonus bezieht sich auf die Freistellungsphase von 390 Tagen mit einkommensabhängigen Ersatzleistungen, nachdem Mutter und Vater jeweils die nicht übertragbaren 60 Tage in Anspruch genommen haben. Für jeden Tag, den Vater und Mutter die Freistellung gleichmäßig untereinander aufteilen, erhalten sie 50 SEK (5,50 €, insgesamt höchstens 13.500 SEK bzw. 1.484 €). Zudem können sich die Eltern im 1. Lebensjahr des Kindes bis zu 30 Tage gleichzeitig zur Kinderbetreuung freistellen lassen. Wie empirische Untersuchungen allerdings nahelegen, sind die Wirkungen des Gleichstellungsbonus bisher eher gering (*Duvander – Johansson, 2012, Försäkringskassan, 2014*). 2012 nutzten 56% der anspruchsberechtigten Eltern den Bonus (2011: 54%), im Durchschnitt für 14,5 Tage.

<sup>11)</sup> Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Männer liegt mit rund einem Fünftel ebenfalls deutlich über dem EU-Durchschnitt.

<sup>12)</sup> Zu den Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung in Schweden siehe *Duvander – Haas – Hwang (2014)*.

Im schwedischen Modell wird das Kinderbetreuungsgeld nur für ein gutes Jahr ausbezahlt, in dieser Zeit jedoch mit relativ hohen Beträgen. Es muss zudem nicht unmittelbar im Anschluss an den Mutterschutz bezogen werden. Gesetzlich ist lediglich eine Inanspruchnahme vor der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes vorgesehen. Zu jedem Zeitpunkt kann das Kinderbetreuungsgeld halbtags, vierteltags oder auch achteltags (stundenweise) ausbezahlt werden. Somit ist für erwerbstätige Eltern eine sehr hohe Flexibilität gegeben.

88,3% der Väter der 2004 geborenen Kinder machten vor deren 8. Geburtstag von der Freistellungsmöglichkeit Gebrauch (*Duvander – Haas – Hwang, 2014*). Väter von Kindern, die 2003 geboren wurden, ließen sich im Anspruchszeitraum von 8 Jahren im Durchschnitt 91 Tage freistellen, während Mütter 342 Tage beanspruchten. 2011 waren 44% der Empfänger von Kinderbetreuungsgeld Männer, sie nahmen im Durchschnitt 37 Tage in Anspruch, die Frauen durchschnittlich 95 Tage. Die Väterbeteiligung hat sich langfristig deutlich erhöht: Waren 1989 nur 7% aller Freistellungstage auf Väter entfallen, so war dieser Anteil 2013 mit 25% 3,5-mal so hoch. Der Anteil der Paare, die die Freistellung gleichmäßig aufteilen (40% bis 60%), steigt nur langsam (2008: 12%, 2010: 12,7%). Die Einführung des ersten "Papamonats" 1995 erhöhte die Väterbeteiligung deutlich: Der Anteil der Väter, die keine Freistellung in Anspruch nahmen, sank von 54% auf 18%; dagegen erhöhte sich der Anteil der Väter, die sich mindestens einen Monat freistellen ließen, von 9% auf 47% (*Ekberg – Eriksson – Friebel, 2013*).

Innerhalb von 60 Tagen nach Geburt oder Adoption eines Kindes hat der Vater (oder gleichgeschlechtliche Partner) das Recht auf eine Freistellung bis zu 10 Tagen, für die eine Einkommensersatzleistung von 77,6% (gedeckelt mit 333.000 SEK oder 36.593 € jährlich) gewährt wird. Drei Viertel der Väter von 2011 geborenen Kindern bzw. sonstigen berechtigten Personen nahmen diesen Vaterschaftsurlaub in Anspruch (*Duvander – Haas – Hwang, 2014*).

#### 5.4 Kinderbetreuungsangebot

In Schweden werden 1,6% des BIP (2011) für Kinderbetreuungseinrichtungen ausgegeben, das sind rund 44% der familienbezogenen öffentlichen Aufwendungen. Ab dem 1. Lebensjahr besteht Anspruch auf Kinderbetreuung – konkret auf Vollzeitbetreuung, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, und auf einen Halbtagsbetreuungsplatz, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist (*Duvander – Haas – Hwang, 2014*). Seit 2009 können die Gemeinden bis zu 3.000 SEK (330 €) monatlich als Erziehungsgeld (*vårdnadsbidrag*) an Eltern mit Kindern zwischen 1 und 3 Jahren zahlen, die keine öffentlich finanzierten Betreuungseinrichtungen nutzen und bereits 250 Tage an Freistellung konsumiert haben. Dieses Erziehungsgeld kann nicht mit einer gleichzeitigen Freistellung kombiniert werden; Anspruchsvoraussetzung ist, dass eine zweite erwachsene Person im Haushalt (nicht notwendigerweise der andere Elternteil) arbeitet oder studiert. Diese Leistung, die von einem Drittel der Gemeinden angeboten wird und von der eher negative Anreizwirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Mütter zu erwarten sind, wird aber kaum genutzt (*Seils, 2013*). 2007 waren 47%, 2013 bereits 55% der unter 3-Jährigen in Betreuungseinrichtungen untergebracht.

## 6. Dänemark

### 6.1 System der Haushaltsbesteuerung

Auch das dänische Einkommensteuersystem kann als formal individualisiert bezeichnet werden, allerdings werden Steuerentlastungen für Paare gewährt. So können in Dänemark von einem Partner nicht genutzte Teile des Grundfreibetrages auf den Ehegatten übertragen werden. Dies betrifft insbesondere Alleinverdienerhaushalte. Im Rahmen des Einkommensteuersystems werden in Dänemark ebenfalls keine familienbezogenen Leistungen gewährt.

### 6.2 Geldleistungen

Die finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern erfolgt in Dänemark primär durch Kindergeldzahlungen. Die Höhe des Kindergeldes bemisst sich nach dem Alter der

Kinder. Seit 2014 gilt eine Einkommensgrenze von 712.600 DKK pro Jahr (95.651 €); für höhere Einkommen werden 2% des diese Grenze übersteigenden Betrages vom Kindergeld abgezogen. Alleinerziehende haben zusätzlich Anspruch auf einen jährlichen Pauschalbetrag von 5.284 DKK (709 €) und auf weitere 5.184 DKK (696 €) pro Kind.

Übersicht 2: Überblick über familienpolitische Leistungen und Instrumente in ausgewählten europäischen Ländern 2015

	Österreich	Deutschland	Frankreich	Dänemark <sup>1)</sup>	Niederlande	Schweden
Familienpolitische Leistungen in % des BIP (2011)	2,71	3,05	3,61	4,05	2,13	3,64
Direkte Geldleistungen in % des BIP	2,03	1,21	1,24	1,63	0,74	1,49
Steuerliche Förderungen in % des BIP	0,04	0,87	0,68	–	0,51	–
Realtransfers in % des BIP <sup>2)</sup>	0,65	0,97	1,69	2,42	0,88	2,14
Kindergeld (direkte Geldleistung) <sup>2)</sup>	Ja <sup>3)</sup>	Ja <sup>3)</sup>	Ja <sup>3)4)</sup>	Ja <sup>5)6)</sup>	Ja <sup>5)</sup>	Ja <sup>7)</sup>
Steuererleichterungen <sup>2)8)</sup>	Kinderabsetzbetrag <sup>9)</sup> Kinderfreibetrag <sup>8)</sup>	Kinderfreibetrag <sup>10)</sup>	Familiensplitting unter Einbeziehung der Kinderzahl	–	Kinderabsetzbetrag <sup>7)11)</sup>	–
Freistellung zur Kinderbetreuung (Monate) <sup>12)</sup>	Pauschalmodelle: 12 + 2, 15 + 3, 20 + 4, 30 + 6 Einkommensabhängiges Modell: 12 + 2	12 + 2	1. bis 4. Monat (1. und 2. Kind) bzw. 1. bis 6. Monat (ab 3. Kind)	11,5	12	14 + 2
Einkommensersatzleistungen	Pauschalmodelle: 436 € bis 1.000 € pro Monat Einkommensabhängiges Modell: Einkommensersatz: 80% (höchstens 2.000 € pro Monat)	Einkommensersatz: 67%, höchstens 1.800 € pro Monat <sup>13)</sup>	Einkommensersatz: 100% (höchstens 3.129 € pro Monat) 5. bis 12. Monat bzw. bis 30. Monat (+ 6) ab dem 2. Kind Pauschalleistung: 572,81 € pro Monat	Einkommensersatz: 100%		Einkommensersatz: 1. bis 13. Monat 80% (höchstens 51.445 € pro Jahr), 14. bis 16. Monat 21 € pro Tag
Steuerbegünstigung Betreuung zuhause	Alleinverdienerabsetzbetrag	Ehegattensplitting (Splittingvorteil am höchsten für Alleinverdiener-ehepaar)	Familiensplitting (Splittingvorteil am höchsten für Alleinverdiener-ehepaar, steigt mit Kinderzahl)	Übertragung ungenutzter persönlicher Absetzbeträge	Übertragung ungenutzter persönlicher Absetzbeträge	–
Betreuungsquote der unter 3-Jährigen (2013)	17%	28%	39%	62%	46%	55%
Kinderbetreuungskosten netto für Zuverdienerfamilie (100% + 67% eines Durchschnittsarbeits-einkommens) mit 2 Kindern in Vollzeitbetreuung (2012)	3,4% des Bruttoarbeits-einkommens 2,7% des Nettofamilien-einkommens <sup>14)</sup>	11,2% des Bruttoarbeits-einkommens 9,7% des Nettofamilien-einkommens	13,1% des Bruttoarbeits-einkommens 9,7% des Nettofamilien-einkommens	11,9% des Bruttoarbeits-einkommens 10,7% des Nettofamilien-einkommens	24,09% des Bruttoarbeits-einkommens 20,3% des Nettofamilien-einkommens	5,8% des Bruttoarbeits-einkommens 4,4% des Nettofamilien-einkommens

Q: OECD, Eurostat, WIFO-Recherchen und -Zusammenstellung. – <sup>1)</sup> 2014. – <sup>2)</sup> Falls nicht anders vermerkt: einkommensunabhängig; ohne allfällige zusätzliche Leistungen für Alleinerziehende. – <sup>3)</sup> Höhe abhängig von Kinderzahl. – <sup>4)</sup> Ab dem 2. Kind, Zuschläge für ältere Kinder in Mehrkindfamilien; ab Mitte 2015 einkommensabhängig. – <sup>5)</sup> Höhe abhängig vom Alter der Kinder. – <sup>6)</sup> Einkommensabhängig. – <sup>7)</sup> Ab dem 2. Kind Zuschläge für Mehrkindfamilien. – <sup>8)</sup> Verringert Steuerbemessungsgrundlage; Steuerentlastung abhängig von persönlichem Einkommensteuersatz. – <sup>9)</sup> Verringert Steuerschuld. – <sup>10)</sup> Alternativ zum Kindergeld. – <sup>11)</sup> Zusätzlich einkommensabhängiger Kinderabsetzbetrag bei Erwerbstätigkeit des zweiten Partners und höherem Partnereinkommen. – <sup>12)</sup> "+ x": nicht übertragbarer Partnermonate; Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges. – <sup>13)</sup> Verschiedene Flexibilisierungsoptionen (Übersicht 1). – <sup>14)</sup> Wien; in den anderen Bundesländern deutlich höher, aber keine Daten verfügbar.

### 6.3 Freistellung zur Kinderbetreuung und Einkommensersatzleistungen

Auch das dänische Modell setzt während des Mutterschutzes und der Freistellung zur Kinderbetreuung auf vergleichsweise hohe Einkommensersatzraten bei kurzer Be-

zugsdauer<sup>13</sup>). 4 Wochen vor der Geburt und 14 Wochen danach besteht Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Anschließend kann bis zu 32 Wochen eine Freistellung zur Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden, die frei zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden kann. Allerdings ist – anders als in den anderen nordischen Ländern sowie inzwischen auch anders als in allen hier betrachteten Ländern außer den Niederlanden – nicht ein Teil der Freistellung für den Vater reserviert. Bis zu einer Obergrenze von 4.075 DKK (547 €) wöchentlich beträgt die Einkommensersatzleistung 100% des vorhergehenden Einkommens. Im Rahmen von Kollektivverträgen, unter die etwa 75% der Beschäftigten fallen, wird eine etwaige Differenz zum vorhergehenden Einkommen aufgrund der Deckelung abgedeckt. Zwischen 8 und 13 Wochen der Freistellung können später genutzt werden. Die Freistellungsphase von 32 Wochen kann bei entsprechender Verringerung der Einkommensersatzleistung auf 46 Wochen verlängert werden. Mit dem Arbeitgeber kann Teilzeitarbeit während der Freistellung vereinbart werden, wodurch sich der Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes entsprechend verlängert und das Kinderbetreuungsgeld entsprechend sinkt. In den ersten 14 Wochen nach der Geburt haben Väter Anspruch auf 2 Wochen Vaterschaftsurlaub, wobei sie (mit der oben genannten Deckelung) eine Einkommensersatzleistung von 100% des vorhergehenden Einkommens erhalten. Dieser Vaterschaftsurlaub wurde 2011 von 60% der Väter in Anspruch genommen, 2005 hatte die Väterbeteiligung erst 24% betragen. 2010/11 beanspruchten Männer 7,2% der gesamten Freistellungstage, mit einer durchschnittlichen Freistellungsdauer von 36 Tagen.

#### 6.4 Kinderbetreuungsangebot

In Dänemark besteht ab dem 6. Lebensmonat eines Kindes Anspruch auf einen Betreuungsplatz, sofern kein Elternteil in Mutterschutz bzw. zur Kinderbetreuung freigestellt ist. Der Anteil der unter 3-Jährigen in externer Kinderbetreuung ist in Dänemark mit 62% (2013; 2007: 70%) mit großem Abstand der höchste in der EU. Die Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen erreichen mit 2% des BIP 50% der gesamten Ausgaben für Familienleistungen (2011).

## 7. Zusammenfassung

Sowohl die Ausrichtung als auch das Instrumentarium der Familienpolitik unterscheiden sich beträchtlich zwischen den hier untersuchten Ländern Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden und Dänemark (Übersicht 2)<sup>14</sup>). Die traditionell geprägte deutsche Familienpolitik wurde in den letzten Jahren mit dem Ziel der Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Männer in einigen Bereichen grundlegend reformiert. Sie ist jedoch, da die Reformen wesentliche Bereiche aussparten (System der Haushaltsbesteuerung) bzw. ihre Umsetzung nur mittelfristig möglich ist (Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen versus Betreuungsgeld), in sich wohl am wenigsten konsistent; Schritte zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Erhöhung der Väterbeteiligung (ElterngeldPlus und Flexibilisierung ab Mitte 2015) werden weiterhin gesetzt. Die pronatalistische Familienpolitik Frankreichs zielt auf eine gleichzeitige Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und der Fertilität ab. In den Niederlanden setzt die Familienpolitik einerseits stark auf an die Erwerbstätigkeit gekoppelte monetäre Transfers, andererseits auf sowohl hinsichtlich der Arbeits- als auch der Betreuungszeit teilzeitorientierte Arbeitsfreistellungsregelungen zur Kinderbetreuung und fördert somit ein Zuverdienermodell. In Schweden liegt der familienpolitische Fokus auf der Unterstützung der Frauenerwerbstätigkeit durch Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch auf der Sicherstellung einer gewissen Väterbeteiligung sowie auf Armutsverringerung durch großzügige monetäre Transfers. Die dänische Familienpolitik forciert durch kur-

<sup>13</sup>) Zu den Regelungen zur Freistellung für die Kinderbetreuung in Dänemark siehe *Bloksgaard – Rostgaard* (2014).

<sup>14</sup>) Siehe dazu im Detail *Schratzenstaller* (2015), in diesem Heft.



ze Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld bei einer hohen Einkommensersatzrate und gesetzlichen Anspruch auf institutionelle Kinderbetreuung schon für sehr junge Kinder den schnellen Wiedereinstieg von Eltern in die Berufstätigkeit; dies ist ein zentrales Charakteristikum des nordischen familienpolitischen Modells. Die eher schwachen expliziten Anreize zur Erhöhung der Väterbeteiligung teilt Dänemark dagegen mit Frankreich und den Niederlanden.

In jüngeren Reformen insbesondere der Freistellungsregelungen schlägt sich in einigen Ländern zunehmend das Anliegen einer Steigerung der Väterbeteiligung nieder: etwa in Frankreich (Einführung nicht übertragbarer Partnermonate ab dem zweiten Kind), Schweden (Gleichstellungsbonus) oder Deutschland (Partnerschaftsbonus). In Deutschland und Österreich sind bereits seit einigen Jahren mehrere Monate der Freistellung für den zweiten Partner reserviert und verfallen, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Auch die Einführung von einkommensabhängigen Ersatzleistungen während der Freistellung zur Kinderbetreuung in Deutschland und Österreich, wie es sie in Dänemark und Schweden schon länger gibt, setzt Anreize für eine intensivere Väterbeteiligung in der Kleinstkindphase.

Nicht zuletzt stehen im Zuge der krisenbedingten Konsolidierungsprogramme, die in den meisten EU-Ländern seit Anfang der 2010er-Jahre umgesetzt werden, auch die Familienleistungen unter Druck. Sowohl in Dänemark (seit 2014) als auch in Frankreich (seit 2015) wurde das vormals universelle, einkommensunabhängige Kindergeld für Eltern mit hohem Einkommen eingeschränkt. Beide Länder gehören damit – wie aktuell auch Großbritannien – zur kleinen Gruppe von Ländern, die keine universelle einkommensunabhängige Kindergeldleistung gewähren. In den Niederlanden wurden in den vergangenen Jahren Geldleistungen verstärkt einkommensabhängig gemacht und im Rahmen der jüngsten Reformen 2015 durch die Zusammenlegung von Geldleistungen vereinfacht und fokussiert. Auch in Österreich wurden mit dem ersten Konsolidierungspaket ab 2011 einige (teilweise erst kurz zuvor eingeführte) monetäre Leistungen eingeschränkt. Allerdings hatten diese keine zentrale Bedeutung und daher relativ geringe Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Paare ohne Kinder, Verringerung der 13. Familienbeihilfe). Zudem werden jüngst (schrittweise Erhöhung der Familienbeihilfe zwischen 2014 und 2018 und Verdoppelung des Kinderfreibetrages ab 2016) die Geldleistungen wieder aufgestockt. Lediglich in Deutschland werden wie in Österreich neben den Betreuungseinrichtungen auch die Geldleistungen tendenziell eher ausgebaut, während das mit hohen öffentlichen Kosten verbundene Ehegattensplitting auch in der jüngsten Budgetkonsolidierungsphase nie zur Diskussion stand. Gleichzeitig wird in allen hier betrachteten Ländern – die damit repräsentativ für die große Mehrheit der EU- bzw. OECD-Länder sein dürften – der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen forciert.

## 8. Literaturhinweise

- Bach, S., Geyer, J., Haan, P., Wrohlich, K., "Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich", DIW-Wochenbericht, 2011, 78(41), S. 13-19.
- Bloksgaard, L., Rostgaard, T., "Denmark Country Note", in Moss (2014), [http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country\\_notes/2014/Denmark.pdf](http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country_notes/2014/Denmark.pdf).
- Blum, S., "No Need to Reinvent the Wheel: Family Policy Transfers in Germany and Austria", Policy Studies, 2014, <http://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/01442872.2013.875153>.
- Blum, S., Erler, D., "Germany Country Note", in Moss (2014), [http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country\\_notes/2014/Germany.pdf](http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country_notes/2014/Germany.pdf).
- Bonin, H., Fichtl, A., Rainer, H., Spieß, C. K., Stichnoth, H., Wrohlich, K., "Zentrale Resultate der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen", DIW-Wochenbericht, 2013, 80(40), S. 3-13.
- Boyer, D., Nicolas, M., "Les Pères Bénéficiaires du Complément de Libre Choix d'Activité", CNAF essentiel, 2013, (113).
- Dell, F., Wrohlich, K., "Income Taxation and its Family Components in France", CESifo DICE Report, 2006, 4(4), S. 50-54.
- Den Dulk, L., "Netherlands Country Note", in Moss (2014), [http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country\\_notes/2014/Netherlands.pdf](http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country_notes/2014/Netherlands.pdf).
- Destatis (Statistisches Bundesamt), Pressemitteilung Nr. 411 vom 6. Dezember 2013, [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13\\_411\\_22922.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13_411_22922.html).

- Duvander, A.-S., Haas, L., Hwang, Ph., "Sweden Country Note", in Moss (2014), [http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country\\_notes/2014/Sweden.pdf](http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country_notes/2014/Sweden.pdf).
- Duvander, A.-S., Johansson, M., "What are the Effects of Reforms Promoting Fathers' Parental Leave Use?", *Journal of European Social Policy*, 2012, 22(3), S. 319-330.
- Ekberg, J., Eriksson, R., Friebel, G., "Parental Leave – A Policy Evaluation of the Swedish 'Daddy Month' Reform", *Journal of Public Economics*, 2013, 97(C), S. 131-143.
- Ehrel, Ch., Parenting in France. Exchange of Good Practices on Gender Equality, Europäische Kommission, Brüssel, 2013, [http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/exchange\\_of\\_good\\_practice\\_fr/discussion\\_paper\\_fr2013\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/exchange_of_good_practice_fr/discussion_paper_fr2013_en.pdf).
- Esping-Andersen, G., *Social Foundations of Postindustrial Economies*, Oxford, 1999.
- Fagnani, J., "Family Policy in France: Old Challenges, New Tensions", *CESifo DICE Report*, 2005, 3(2), S. 40-44.
- Fagnani, J., Boyer, D., Thévenon, O., "France Country Note", in Moss (2014), [http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country\\_notes/2014/France.pdf](http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Country_notes/2014/France.pdf).
- Fagnani, J., Math, A., "Recent Reforms in French and German Family Policies: Similar Challenges, Different Responses", *Sociologica. Problemas e Práticas*, 2010, (64), S. 11-35.
- Försäkringskassan, *Lag kunskap om jämställdhetsbonus*, Stockholm, 2014.
- Gauthier, A. H., *The State and the Family*, Oxford, 1996.
- Knijn, T., Saraceno, Ch., "Changes in the Regulation of Responsibilities Towards Childcare Needs in Italy and The Netherlands: Different Timing, Increasingly Different Approaches", *Journal of European Social Policy*, 2010, 20(5), S. 444-455.
- Kremer, M., "The Illusion of Free Choice: Ideals of Care and Child Care Policy in the Flemish and Dutch Welfare States", in Michel, S., Mahon, R. (Hrsg.), *Child Care Policy at the Crossroads: Gender and Welfare State Restructuring*, New York, 2002, S. 113-142.
- Luci, A., *Frauen auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland und Frankreich. Warum es Französischen besser gelingt, Familie und Beruf zu vereinbaren*, Friedrich-Ebert-Stiftung Internationale Politikanalyse, Berlin, 2011.
- Moss, P. (Hrsg.), *10th International Review of Leave Policies and Related Research 2014*, London, 2014, [http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Annual\\_reviews/2014\\_annual\\_review\\_korr.pdf](http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/Annual_reviews/2014_annual_review_korr.pdf).
- Müller, K.-U., Neumann, M., Wrohlich, K., *Familienarbeitszeiten – Wirkungen und Kosten einer Lohnersatzleistung bei Familienteilzeit*, Berlin, 2013.
- Ochmann, R., Wrohlich, K., "Familiensplitting der CDU/CSU: Hohe Kosten bei geringer Entlastung für einkommensschwache Familien", *DIW-Wochenbericht*, 2013, 80(36), S. 3-11.
- Pfau-Effinger, B., *Wandel der Geschlechterkultur und Geschlechterpolitiken in konservativen Wohlfahrtsstaaten – Deutschland, Österreich und Schweiz*, Universität Hamburg, 2005 (mimeo).
- Plantenga, J., "Local Providers and Loyal Parents: Competition and Consumer Choice in the Dutch Childcare Market", in Lloyd, E., Penn, H. (Hrsg.), *Childcare Markets – Can They Deliver an Equitable Service?*, Bristol, 2013, S. 63-78.
- Rötter, Y., *Familienpolitik im Kontext des Neo-Institutionalismus*, Hamburg, 2014.
- Schatzenstaller, M., "Familienpolitische Leistungen in Österreich im Überblick", *WIFO-Monatsberichte*, 2015, 88(3), S. 185-194, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/57855>.
- Seils, E., "Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren", *WSI-Report*, 2013, (9).
- Spieß, C. K., "Betreuungsgeld widerspricht den Zielen nachhaltiger Familienpolitik", *DIW-Wochenbericht*, 2012, 79(24), S. 24, <https://www.econstor.eu/dspace/bitstream/10419/61183/1/717860574.pdf>.